

GRAPHISCHE PRESSE

Nr. 44 38. Jg.

30. Oktbr. 1925

ORGAN DES VERBANDES DER LITHOGRAPHEN, STEINDRUCKER UND VERWANDTE BERUFE.

Abonnement. Die *Graphische Presse* erscheint wöchentlich Freitags. Abonnementpreis 0,25 Mk. exkl. Zustellung pro Monat. Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postanstalten. (Post-Zeitungs-Katalog Nr. 3573). Für die Länder des Weltpostvereins 0,50 Mk.

Redaktion:

Hans Ronnger, Berlin N 24, Eisnerstraße 86-88 III. Redaktions-schluss: Montag. Telefon: Amt Norden 4268
Verlag: Johannes Haß, Berlin N 24. -- Druck und Expedition: Conrad Müller, Scheideitz-Leipzig, Augustastraße 8-9.

Insertion. Für die viergespaltene Nonpareillezeile oder deren Raum 0,50 Mk., bei Wiederholung Rabatt. Für Verbandsmitglieder sowie Verbandsanzeigen 0,30 Mk. pro Zeile. Beilagen nach Übereinkunft. — *Zustchriften an die Expedition erbeten.* **Postverlagsort Scheideitz.**

Die Anträge zu den Tarifverhandlungen.

Nach den getroffenen Vereinbarungen der Vertragsparteien im Chemigraphie-, Kupferdruck-, Lichtdruck- und Tiefdruckgewerbe werden die diesjährigen Beratungen des Tarifausschusses am 2. und 3. November in Eisenach gepflogen. Was die Vertragsparteien am bestehenden Tarif geändert wissen wollen, liegt in Anträgen zu den einzelnen Tarifpositionen vor. Diese Anträge beziehen sich auf Arbeitszeit, Mindestlohn, Regelung der Einstellung von Überläufern, Ferien und Lehrlingswesen. Sieht man diese Anträge kritisch durch, so könnte man leicht zu der Ansicht kommen, daß sich die zeigenden Gegensätze kaum auf dem Verhandlungswege überbrücken lassen. Besonders die Unternehmeranträge enthalten formulierte Forderungen, die mit dem Löffel der Verhandlungen kein organisierter Gehilfe schluckt. Da müßten schon Zwangsmaßnahmen ganz eigener Art wirksam sein, ehe die Gehilfenschaft solches Tarifgericht annimmt. Aber so heiß, wie gekocht wird, wird ja nicht gegessen. Nebenbei bemerkt, ist es ja auch das unveräußerliche Recht jeder Tarifpartei, in Tarifanträgen ihre leitenden Grundsätze darzulegen. Wenn das die leitenden Grundsätze der Unternehmer auf dem Gebiete des Tarifwesens sind, was in ihren Anträgen zum Ausdruck kommt, dann dürften allerdings diese Grundsätze sehr zu Leid kommen, wenn es wieder zu einem Tarifabschluß für Deutschlands Chemigraphen kommt. Letzteres wünschen wir im Interesse des Gewerbes. Und es besteht auch die berechnete Annahme, daß in Unternehmerrreisen die Ansicht trotz der von ihnen gestellten Anträge lebendig ist, daß der Gewerbetreibende mit Tarif besser fährt als ohne Tarif.

Da alle Beratungen der Kollegen ergeben haben, daß die große Mehrheit grundsätzlich dem Abschluß von Tarifverträgen zustimmt, ist es überflüssig, noch weitere Darlegungen über die grundsätzliche Seite des Abschlusses von Tarifverträgen zu machen. Aber die Tariffreundlichkeit der Gehilfen, die ja auch auf dem Kölner Verbandstag entsprechenden Ausdruck fand, scheint von den Unternehmern falsche Auslegung erfahren zu haben. Nur so erscheinen uns die gestellten Unternehmeranträge verständlich. Es dürfte deshalb zum xten Male am Platze sein zu betonen, daß wohl die Gehilfen tariffreundlich sind und in Tarifverträgen die augenblicklich beste Art der Regelung der Arbeitsverhältnisse erblicken, daß aber dieses Bekenntnis für Tarifverträge nicht Tarif unter allen Umständen heißt. Denn in dem Bekenntnis für Abschluß von Tarifverträgen liegt ganz selbstverständlich begründet, daß ein zum Abschluß kommen sollender Tarif der Ausdruck dafür ist, was in dem vom Tarif erfaßten Gebiet recht und billig sein soll. Aber darüber, was recht und billig ist, gehen die Ansichten zwischen Arbeitern und Unternehmern sehr weit auseinander. Diese auseinandergehenden Ansichten auch über gewerbliche Rechtlichkeit und Billigkeit zwischen Gehilfenschaft und Prinzipalität werden durch Abschluß eines Tarifes nicht aufgehoben, sondern wirken nach wie vor. Das ergibt, daß der tarifliche Ausdruck von recht und billig ein zeitlich begrenzter ist. Und zwar zeitlich begrenzt so lange, als die Kräfte wirksam sind, die bestimmten, was als recht und billig angenommen werden mußte. Jedes Muß schließt aber freie Entschließung aus, auch wenn Vernunft dieses Muß diktiert. Es sind also ganz andere Kräfte als Rechtlichkeit und Billigkeit, die den Inhalt eines Tarifvertrages ausmachen. Und es ist ja auch jedem denkenden Menschen geläufig, daß auch ein Tarifvertrag schlechthin der Ausdruck dessen ist, was die Vertragsparteien an Macht ins Gewicht zu legen haben. Aber ebenso bekannt ist allgemein, daß Macht Recht schafft. Verändern sich die Machtverhältnisse, verändert sich auch der Zwang hinnehmen, was vorher als recht und billig angenommen werden mußte. Daß auch unsere Unternehmer dieser Deduktion huldigen, ist doch

durch unzählige Tatsachen erhärtet. Und wenn wieder einmal die Macht der Gehilfenschaft durch starkes Arbeiterangebot oder andere Umstände etwas schwächer sein wird, werden sich die veränderten Machtverhältnisse auch auszuwirken suchen. Und die Sperrige pfeifen es doch von den Dächern, daß die Unternehmer auf diesen Zeitpunkt warten und ihn möglichst bald herbeizuführen suchen, um ihn entsprechend auszunützen; natürlich unter der Absicht der Wahrung des Buchstabens des Tarifes. Das Gleiche muß den Gehilfen recht und billig sein. Daß damit durchaus nicht gesagt ist, daß der Buchstabe des Tarifes nicht falschen Deutungen unterworfen ist, beweist schlagend die tarifliche Gerichtsbarkeit. Die Urteile sind doch an den Fingern einer Hand heranzuzählen, die von beiden Klageparteien als recht und billig gewertet wurden. Ja, die Tatsache, daß sogar ein sogenannter Unparteiischer nötig ist, beweist schlagend, daß selbst am grünen Tische der Buchstabe des Tarifes ein recht eigenartiges Ding ist. Um wieviel schwerer ist es dann, den Beweis dafür zu erbringen, daß mit Absicht gegen den Sinn des Tarifes verstoßen worden ist?

Aber alle diese Dinge, die dem Kenner geläufig sind, haben die Unternehmer nicht abgehalten zu beantragen, an Stelle des jetzigen Willensausdruckes der Vertragsverbände dem Tarif folgenden ungläublichen Satz voran zu stellen:

„Der Tarif soll der Ausdruck für das sein, was im Gewerbe recht und billig ist. Er hat die Aufgabe, die Beziehungen beider Parteien, die einen Tarif abschließen, so zu gestalten, daß sie unabhängig von Konjunkturen und etwaigen Machtverschiebungen durch diese sind.“

Jedenfalls zur Begründung dieses Antragsgelees ist folgender Antrag 2 beigefügt:

„Dieser Aufgabe ist der Tarif in der ablaufenden Tarifperiode nicht gerecht geworden. Von Seiten der Gehilfenschaft, sowohl von den einzelnen als auch besonders von Gruppenleitungen, sind ständig Verstöße gegen den Sinn und den Buchstaben des Tarifes unternommen worden. Auch tarifliche Einrichtungen, wie die Arbeitsnachweise, sind nicht frei geblieben von unzulässigen Beeinflussungen. Wenn auch anerkannt wird, daß der Hauptvorstand des Verbandes der Lithographen, Steindrucker und verwandten Berufe bemüht gewesen ist, diesen Mißständen entgegenzutreten, so hat er doch damit keinen Erfolg gehabt. Es entzieht sich der Kenntnis, ob die Bemühungen nicht energischer genug waren oder ob die Disziplinlosigkeit der Mitglieder des Verbandes der Lithographen, Steindrucker und verwandten Berufe so groß ist, daß die Bemühungen des Hauptvorstandes zur Erfolglosigkeit verurteilt waren. Es wird in erster Linie Aufgabe des Tarifausschusses sein müssen, eine Form zu finden, die sowohl die einzelnen Mitglieder als auch die Vorstände der vertragsschließenden Parteien für die Einhaltung und Durchführung des Tarifes und der getroffenen Vereinbarungen haftbar macht und dadurch zu erhöhten Anstrengungen zwingt, das in jahrzehntelanger Arbeit selbstgeschaffene Recht zu schützen.“

Es wird uns sicher kein Kollege übel ankreiden, daß wir dieses Kompendium unternehmerlicher Tarifkonjunkturpolitik auch in unserm Verbandsorgan verewigen. Weil die Unternehmer bei günstigem Geschäftsgang nur zu einem kleinen Teile zurückgezahlt erhalten haben, was sie in der Inflationszeit den Gehilfen und ihren Angehörigen angetan haben, schreien sie Zeter und Mordio. Als ihnen damals vorausgesagt wurde, daß sie Sturm ernten, wenn sie Wind säen, wurden diese Voraussager gleich Trottel behandelt. Und als dann im November 1923 die Macht des Verbandes vernichtet schien, da sollte die Inflationspolitik der Unternehmer ihre Krone finden dadurch, daß man das, was bis dahin noch „recht und billig“ im Gewerbe war, einfach über Bord werfen wollte. Wenn trotz

der damals direkt provokatorischen Haltung der Unternehmer die Gehilfenunterhändler trotz stärkster Erregung über die rücksichtslose Ausnutzung der Konjunktur durch die Unternehmer die Ruhe bewahrten, so in der richtigen Erkenntnis, daß gerade von diesem Zeitpunkt ab sich das Blättchen wendet. Und es hat sich gewendet! Die richtige Antwort wäre jetzt gewesen: Wurst wieder Wurst. Aber in richtiger Erkenntnis der Dinge hat die Leitung der Gehilfenschaft davon abgesehen, „Stunkbeschlüsse“ zu fassen. Wenn einzelne Gehilfen doch nicht darüber hinweggekommen sind, es nur ihrem Unternehmer „einzutränken“, so möge man das als eine notwendige Folge seines eigenen Tuns registrieren und nicht heulmeiern. Damit sei dem Seufzer einer gequälten Brust Valet gesagt, denn über die Frage der Haftung bei Tarifvergehen wird an anderer Stelle und nicht im Tarifausschuß der Chemigraphen entschieden.

Aus diesem Grunde dürfte auch aus folgender Bestimmung, die die Unternehmer vor die bisherige Ziffer 1 im § 1 des Tarifes gesetzt wissen wollen, nichts werden:

„Allgemeine Kündigungen, Aussperrungen, Streiks und sonstige Kampfmaßnahmen dürfen erst erfolgen, wenn durch die zur Schlichtung von Streitigkeiten vorgehenden Instanzen eine Schlichtung des Streitfalles nicht möglich war. Die Vertragsparteien verpflichten sich, auf das Nachdrücklichste dafür zu sorgen, daß diese Bestimmung von ihren Mitgliedern unbedingt eingehalten wird. Wenn Kampfmaßnahmen ergriffen werden, ohne daß die vorgenannten Voraussetzungen gegeben sind, ist die betreffende Vertragspartei zum Schadenersatz verpflichtet. Über die Höhe des Schadenersatzbetrages entscheidet ein Schiedsgericht, das aus dem unparteiischen Vorsitzenden des Tarifamtes und den beiden anderen Vorsitzenden besteht.“

Ein nettes Antragsbukett bringen die Unternehmer zu § 2, Arbeitszeit und Arbeitspflichten. Während die Gehilfen fordern, vor Beginn der Mittagspause und vor Beendigung der Arbeitszeit eine Waschpause von je 5 Minuten zu gewähren, an den Vortagen vor Ostern, Pfingsten, Weihnachten und Neujahr die Arbeitszeit auf 4 Stunden bei voller Bezahlung zu bemessen und für Arbeitszeit, die außerhalb der tariflichen liegt, von 7 bis 9 Uhr abends 15 Proz., von 9 bis 11 Uhr abends 25 Proz., von 11 Uhr abends bis 2 Uhr morgens 35 Proz. und von 2 bis 7 Uhr morgens 45 Proz. Aufschlag auf den Stundenverdienst zu geben, fordern die Unternehmer:

1. Die Anordnung von Überstunden soll nicht durch die Bestimmung berührt werden, daß es unzulässig ist, die Arbeitszeit von einem auf den anderen Tag zu verlegen und zwischen Anordnung und Beginn der veränderten Arbeitszeit die Kündigungsfrist liegen muß.
2. Soll bei Verkürzung der Arbeitszeit wegen Arbeitsmangel die Betriebsleitung berechtigt sein, zu bestimmen, ob die Arbeitszeit stunden-, tage- oder wochenweise verkürzt werden soll, ob also z. B. an fünf Tagen voll, am sechsten Tage nicht gearbeitet werden soll.
3. Wenn eine Verlegung der Tagesarbeit in die Nachtzeit erfolgt, soll es keinen Zuschlag mehr geben.
4. Bei Kurzarbeit sollen nur regelmäßige Überstunden nicht zulässig sein.
5. Ohne begründete Entschuldigung versäumte Überstunden müssen auf Verlangen der Geschäftsleitung ohne Überstundenaufschlag nachgeholt werden.
6. Die Bedienung der Atzmaschinen kann durch jedermann erfolgen.
7. Schnellpressen und Rotationsmaschinen für Fiedruck sollen anscheinend nur von Tiefdruckern bedient werden dürfen, denn dieser Passus soll gestrichen werden.
8. Als neue Ziffer 19 soll angefügt werden: Außer in den Fällen der Absätze 17 und 18 hat

der Vertrauensmann gegenüber der Betriebsleitung keinerlei Befugnisse. — Punkt!

Gell, da staunt der Laie!

Auch bei Beratung des § 3, Mindestlohn, wird es zu einer ersten Auseinandersetzung kommen. Neben einer Erhöhung des tariflichen Mindestlohnes für Ausgelernte auf 50 Mk. und einer Erhöhung des Akkordtarifes für Kupferdrucker um 50 Proz. beantragen die Gehilfen zur Regelung der *Einstellung der Überläufer*, unter Streichung der Ziffer 3 des § 1 und Ziffer 4 im § 3 folgendes:

Die Einstellung von berufsremden Überläufern ist nicht mehr gestattet. Wenn in Ausnahmefällen Arbeitskräfte durch die Arbeitsnachweise nicht zu beschaffen sind, kann das Tarifamt einen Antrag auf Einstellung von Überläufern stattgeben. Das Vorschlagsrecht zur Einstellung solcher gelernten Arbeiter haben die Gehilfen-Kreisvertreter.

Daß die Einstellung von Überläufern eine andere tarifliche Regelung finden muß als bisher, hat der Verbandstag den Gehilfen-Unterhändlern ausdrücklich mit auf den Weg gegeben. Es kann ja auch nicht angehen, daß eine eigenartige Tarifjuristik durch Einstellung von Überläufern die tariflich geregelte Zufuhr von gewerblichen Arbeitskräften illusorisch macht. Dem muß unter allen Umständen ein starker Tarifriegel vorgeschoben werden! Selbstverständlich muß trotzdem der gewerblichen Entwicklung Raum bleiben. Ebenso muß dabei beachtet werden, daß die Leistung notwendiger Überstunden nicht in eine Gewerbegefahr umschlägt. Ist es nicht möglich, die vorhandenen Aufträge mit den vorhandenen Arbeitskräften zu bewältigen und sind auch keine gelernten graphischen Arbeiter zur Umschulung frei, so muß zumindest den Gehilfen das Vorschlagsrecht derjenigen berufsremden Arbeiter zustehen, die in den Beruf hinein genommen werden sollen. Bei ruhiger und sachlicher Prüfung wird man den Gehilfen dieses Recht nicht streitig machen können, zumal man ja auf Unternehmenseite, wie Antrag 1 ganz deutlich zeigt, die Hilfsenschaft für jedes Tarifvergehen der Arbeiter verantwortlich und haftbar machen möchte. Da die Leitung des Gehilfenverbandes ganz zweifellos den Willen hat, geschlossene Verträge zu halten, muß ihren Beauftragten auch das Recht zustehen, diejenigen Berufsremden, die in den Beruf überführt werden sollen, vorher zu prüfen und sie dann vorzuschlagen. Von dieser Forderung kann die Hilfsenschaft schlechterdings nicht Abstand nehmen!

Über *Überzeitarbeit* dürfte nach den gestellten Anträgen nicht viel geredet werden, wenn nicht das Bedürfnis besteht, einige Sonderfälle zu verallgemeinern. Denn während die Unternehmer neben einer redaktionellen Änderung nur den Demonstrationsantrag eingebracht haben, die Zuschläge für Überzeitarbeit auf 25 bzw. 50 Proz. herabzusetzen, wünschen die Gehilfen in § 4 Abs. 1 gesetzt, daß eine Verweigerung von Überstunden nur zur *Erlidigung notwendiger Terminarbeit* nicht erfolgen darf.

Ebenfalls als Demonstrationsantrag kann folgender von den Unternehmern zur Tarifposition „*Feiertage*“ gestellter Antrag von den Gehilfen nur gewertet werden:

„Folgende Feiertage sind zu entlohnen:

- a) Neujahr,
- b) Ostermontag,
- c) Pfingstmontag,
- d) die beiden Weihnachtstage,
- e) drei weitere Feiertage, die orts- oder bezirksweise zu vereinbaren oder, falls eine Vereinbarung zwischen den Kreisvertretern nicht zustande kommt, vom Tarifamt festzusetzen sind.

Ein Abzug für vom Geschäft angeordnete Feiertage darf nicht erfolgen.“

Zur Regelung der *Ferien* fordern die Gehilfen die Anerkennung der Berufsferien die in ihrer Höchstdauer 18 Tage betragen sollen. Die Unternehmer dagegen wollen auch hier abbauen. Sie beantragen:

1. Den Wegfall des Anspruches auf Ferien nach sechsmonatlicher Beschäftigung im Betrieb.
2. Verkürzung der Feriendauer nach neunmonatlicher Beschäftigungsdauer von 5 auf 3 Tage.
3. Die Höchstzahl der Ferientage (12) ist nicht in 8, sondern erst in 10 Beschäftigungsjahren zu erreichen.
4. Kündigt ein Gehilfe innerhalb drei Monate nach Erhalt seines Urlaubes, soll er den für die Urlaubszeit erhaltenen Lohn zurückerstatten, der auch vom inzwischen verdienten Lohn vom Unternehmer einbehalten werden kann.
5. Bei Kurzarbeit soll es nur anteilige Bezahlung der Ferien geben.

Es wird kein objektiv denkender Mensch behaupten können, daß uns die Unternehmer im Fördern kleinlich sind.

Zum § 7 und 8, „*Entschädigungspflichtige Dienstverhinderungen*“ und „*Kündigung*“ liegen nur je ein Antrag vor. Zu § 7 verlangen die Gehilfen, daß bei Dienstverhinderung infolge Betriebsunfall nach sechsmonatlicher Tätigkeit in Betriebe dem Gehilfen der Unterschied zwischen Krankengeid und Lohn auf die Dauer von 6 Wochen vom Unternehmer gezahlt wird, während die Unternehmer zu § 8 verlangen, mit einzelnen Arbeitern oder dem ganzen Betrieb eine Kündigungsfrist bis zu zwei Wochen schriftlich vereinbaren zu können.

Ein besonderes Kapitel ist wieder das Tarifgebiet „*Lehrlingswesen*“. Bei Beratung dieses Punktes wird es auch zu erheblichen Auseinandersetzungen kommen, weil die Ansichten über die Kräftezufuhr zum Gewerbe sich schroff gegenüberstehen. Während die Gehilfen beantragen, daß auf je 1 bis 6 Gehilfen ein Lehrling kommt und im Kupferdruckgewerbe und in der Photographensparte für das Jahr 1926 keine Lehrlinge zugelassen werden sollen, verlangen die Unternehmer auf je 1 bis 5 Gehilfen einen Lehrling. Außerdem sollen noch die Lehrstellen, die einem Betriebe tariflich zustehen und nicht besetzt werden, auf die Firmen im Kreis verteilt werden. Ferner wird die Tarifbestimmung, daß Lehrlinge unter bestimmten Voraussetzungen schon nach 3 Jahren als ausgelernt gelten können, zur Aussprache stehen. Während die Gehilfen diese Tarifposition gestrichen wissen wollen, wollen die Unternehmer nur noch nach 3 Lehrjahren Gehilfen machen, wenn sich diese Lehrlinge verpflichten, den erlassenen Teil der Lehrzeit im Betriebe der Lehrfirma weiter tätig zu sein.

Zum Schluß sei noch der allgemeine Antrag der Gehilfen folgenden Inhalts erwähnt: „Das Tarifamt ist zu beauftragen, den Lehrvertrag dahin zu ändern, daß folgende Kostgeldentschädigungen festgesetzt werden:

Im 1. Lehrjahr 20 Proz. vom Mindestlohn der Gehilfen.

Im 2. Lehrjahr 33 1/2 Proz. vom Mindestlohn der Gehilfen.

Im 3. Lehrjahr 45 Proz. vom Mindestlohn der Gehilfen.

Im 4. Lehrjahr 60 Proz. vom Mindestlohn der Gehilfen.

Die Ferien der Lehrlinge sind dahin zu erhöhen, daß den Lehrlingen im 1. und 2. Lehrjahre je 3 Wochen, im 3. und 4. Lehrjahre je 2 Wochen Ferien zu gewährt sind.

Es soll ferner festgelegt werden, daß bis zum Beginn des 4. Lehrjahres von den Lehrlingen Überstunden nicht geleistet werden dürfen.“

Abgesehen von dem Unternehmerwunsch, daß zukünftig die Verwaltung der Arbeitsnachweise jährlich wechselnd von den Vertragsparteien übernommen werden soll, haben wir alle wichtigen Anträge berührt. Mag es auch scheinen, als wenn auf Grund, besonders der Unternehmeranträge, dem Tarif für Deutschlands Chemigraphen schon jetzt das Grablied zu singen sei, so hat doch bisher die Erfahrung gelehrt, daß die Köche ihren Antragsbrieff nicht so heiß essen, als sie ihn gekocht haben. Und da es nach Tisch zumeist ganz anders klingt als man vorher gesungen hat, möge auch die Hilfsenschaft warten, bis das Ergebnis der Tarifverhandlungen vorliegt. Dann möge geprüft und entschieden werden!

Besitzrecht und Arbeitsertrag.

Wie in der Natur der Kampf ums Dasein alle Lebewesen erfährt, soweit sie ihm nicht durch die Obhut und Pflege des Menschen entrückt sind, so ist auch der Mensch gezwungen, ihn zu führen. Und zwar nicht nur als Individuum, sondern auch in seinem natürlichen und gesellschaftlichen Verbindungen als Klasse, Nation und Rasse. Durch die Jahrtausende hindurch, seit dem ersten Auftreten des Menschen in der Geschichte bis auf die heutige Zeit wird dieser Kampf mit unerminderter Heftigkeit geführt. Die dem Menschen innewohnende und mit den steigenden Anforderungen des Lebens wachsende Intelligenz setzte ihn in den Stand, die seiner Arbeit feindlichen Naturgewalten in ihrem Wesen zu erkennen, sie unschädlich und sich dienstbar zu machen. Seine geistige Überlegenheit brachte ihn dahin, die Herrschaft über die Tierwelt zu gewinnen. Die Erfindung von Waffen, die seine schwachen Kräfte verstärkten, ermöglichten die Ausrottung der ihm schädlichen Tiere, während Beobachtung und Erfahrung ihn dahin führten, die seinen Lebenszwecken dienlichen für sich nutzbar zu machen. Während es ihm so gelang, seine Lebensbedingungen nach diesen Seiten zu verbessern und sicher zu stellen, entbrannte der Kampf um das Dasein um so heftiger zwischen den Menschen selbst. Und dieser Kampf besteht noch heute, nur seine Formen haben sich geändert.

Das Mittel der rohen Gewalt, die von dem ursprünglichen Naturmenschen angewendet wurde, um seinen Gegner von dem beanspruchten Futterplatz zu verdrängen oder sich die Früchte

seiner Arbeit anzueignen, ist unmodern geworden. Die Menschheit schritt in der Kultur aufwärts; sie hat sich zivilisiert. Aber nicht viel mehr. Die Tötung eines Menschen um schönen Gewinn wegen, wie sie noch unter dem mittelalterlichen Faustrecht üblich war, wo sie der adlige Strauchdieb oder seine Raubgenossen ohne Gefahr der Ahndung vornehmen konnten, wird heute als Mord bestraft. Nur der privilegierte Mord, wenn ganze Völker über einander herfallen und sich mit allen Mitteln moderner Technik abschlechten oder mit Giftgasen umbringen, bildet eine Ausnahme. Er gilt als Verdienst und derjenige, dem es gelingt, dabei recht viele seiner Mitmenschen ums Leben zu bringen, kann der höchsten Anerkennung sicher sein. Dasselbe gilt von der Körperverletzung, die unter der bürgerlichen Ordnung strafbar ist, im Kriege dagegen als für die Kampffähigmachung des Gegners notwendig angesehen wird. Nicht minder wird in der heutigen kapitalistischen Gesellschaft die widerrechtliche Aneignung fremden Eigentums, die das Gesetz als Raub, Diebstahl oder Unterschlagung bezeichnet, als ehrenrührig mit schweren Strafen belegt. Tritt sie dagegen als Spekulation auf die Dummheit oder Unkenntnis oder als Ausfluß wirtschaftlicher Überlegenheit auf, so ist sie legal und alles in bester Ordnung. In diesem Falle ist sie nur geschäftliche Klugheit, Recht des Besizes und hat damit ihren anrührenden Charakter verloren.

So wandeln sich die Begriffe nach Zeit und Gesellschaftsform. Wir leben in der bürgerlichen Gesellschaft, unter der Herrschaft des Kapitalismus. In wenig mehr als hundert Jahren hat er das Bild der uns bekannten Welt vollständig umgestaltet. Wissenschaftliche und technische Fortschritte haben der Menschheit völlig neue Lebensbedingungen aufgedrungen. Die Ergiebigkeit der menschlichen Arbeit ist ins Märchenhafte gewachsen. Die Menschen früherer, noch nicht weit zurückliegender Perioden mußten der Natur im harten Kampfe ihr kärgliches Dasein abringen. Ihre Arbeitsweise war — lediglich auf Handarbeit gestützt — nur einen geringen Ertrag ab, den sie oft genug nicht einmal völlig für sich verbrauchen durften, sondern auf Grund gewaltsamer Unterdrückung mit ihren Ausbeutern, Grundherren, Adel und Geistlichkeit teilen mußten. Wie anders heute! In Form von Dampf, Gasen und Elektrizität stehen den Menschen gigantische Kräfte zur Seite, die ins riesenhafte gehende Maschinen in Bewegung setzen und selbst die schwersten Arbeiten mit Leichtigkeit verrichten lassen. Der Finger eines Kindes, ein leichter Druck auf einen Hebel oder Knopf genügt, um tonnenschwere Lasten zu heben, Felsen auseinander zu reißen oder strahlendes Licht aufzuzammen zu lassen. Unter der Anwendung der durch Menschengestalt erdachten Maschinen wird täglich eine Fülle von Gütern erzeugt. Der Ertrag der Arbeit ist ins Ungeheure gewachsen. Und der durch sie erzeugte Reichtum kann beliebig vermehrt werden, denn nichts hindert, die Zahl dieser Maschinen zu vergrößern, so daß alle Bedürfnisse befriedigt werden können.

So sind scheinbar, für den wirtschaftlich Naiven, alle Bedingungen gegeben, das gegenwärtige Zeitalter zu einem glückseligen für alle Kulturvölker zu gestalten. Doch die Wirklichkeit zeigt das Gegenteil. Not und Elend sind bei der Masse der Menschen genau so wie in früheren Zeiten vorhanden, und der Kampf ums Dasein tobt sich nach wie vor in seiner brutalsten Form aus. Nur eine verhältnismäßig geringe Zahl von Menschen bleibt davon ausgenommen. Die Ursache dieses Zustandes ist das Besitzrecht an Grund und Boden sowie den sonstigen, der kapitalistischen Gütererzeugung dienenden Produktionsmitteln. Dieses Besitzrecht schließt die Masse der Menschen von der Eigenerzeugung der Lebensmittel und Verbrauchsgüter aus, macht sie als Arbeiter wie als Verbraucher von den Besitzern der Produktionsmittel abhängig und zwingt sie, um einen kaum den notwendigen Lebensbedarf deckenden Lohn für diese zu arbeiten.

So scheidet sich die kapitalistische Gesellschaft trotz aller Steigerung des Arbeitsertrags in zwei Klassen: die Besitzenden und die Besitzlosen oder wenig Besitzenden. Und diese Besitzrechtsschranke, die zwischen den beiden Klassen aufgerichtet wurde, erweist sich für die Versuche der besitzlosen Volksschichten, ihre Lebensbedingungen zu verbessern, als viel schwerer überwindbar wie alle Hindernisse, welche die Natur dem Fortschritts- und Lebensdrang der Menschen entgegenstellt. Zwischen Einst und Jetzt besteht ein großer Unterschied. Einst war jeder Mensch selbst Besitzer seiner Produktionsmittel; sein Arbeitsertrag gehörte ihm. Im harten Kampfe mit der Natur nahm aber dieser Arbeitsertrag stetig zu, damit seine Lebensmöglichkeiten erhöht. Schließlich konnte es ihm gelingen, zu bescheidenem Wohlstand zu gelangen. Das durch die gesellschaftliche Entwicklung geschaffene und von dem Kapitalismus raffiniert ausgebaut Besitzrecht gewährt dem Arbeiter diese Aussicht nicht mehr. Jeder Mehrertrag seiner Arbeit wird von dem Besitzer der Pro-

duktionsmittel als nur ihm gehörig beansprucht. Sein Streben geht unablässig darauf hinaus, den ihm aus dieser Wegnahme des Arbeitsertrages zufließenden Gewinn zu vermehren, die Lebens- und Arbeitsbedingungen des Arbeiters herunterzudrücken sowie die Preise der erzeugten Produkte heraufzuschrauben, ohne danach zu fragen, ob er damit die Arbeitskraft des Arbeiters und seine Kaufkraft als Verbraucher vernichtet.

Und so widersinnig dieser Zustand erscheint, ein nur zu großer Teil der so Ausgebeuteten wie in ihrer Daseinsberechtigung Hintangesetzten hält ihn für durchaus berechtigt und läßt stumpf und resigniert alles über sich ergehen. Gleichgültig und teilnahmslos sehen sie zu, wie sich ihre Lebensbedingungen fortgesetzt verschlechtern, die Preise des notwendigen Lebensbedarfs in die Höhe getrieben werden, die Arbeitslosigkeit von den Besitzenden durch Aufrechterhaltung von Zollschränken erschwert und vermindert wird. Ohne Widerstand zu leisten nehmen sie es hin, wenn sie infolge des kapitalistischen Widersinns als überflüssig auf die Straße geworfen und dem Hunger preisgegeben werden. Sie bleiben empfindungslos dagegen, daß, während ihre Ausbeuter in prächtigen Villen und feppigen Palästen wohnen, sie selbst sich mit ihren Familien in elenden, licht- und luftlosen Höhlen zusammenperchen müssen, daß durch die von ihnen geleistete harte Arbeit, ungenügende Ernährung, schlechte Wohnung ihre Gesundheit untergraben wird, Frau und Kinder einem frühen Siechtum anheimfallen.

Nicht alle Arbeiter geben sich dieser Teilnahmslosigkeit und dem Fatalismus des Gehens hin. Ein großer Teil von ihnen hat erkannt, daß die kapitalistische Besitzrechtsmauer, die sie von einem besseren Dasein trennt, dem vereinten Ansturm aller Ausgebeuteten nicht widerstehen, sondern durchbrochen und niedergelegt werden kann. Zusammengeschlossen in den Gewerkschaften sind sie unablässig bemüht, sie zu unterminieren und ihren Zusammenbruch vorzubereiten. Noch steht die Mauer! Aber der sie hütende Kapitalismus hat sich doch bereits zu manchen Konzessionen an die Anstürmenden bereit finden müssen. Alles, was die Arbeiter an Verkürzung der Arbeitszeit, Lohnerhöhung, sozialen Zugeständnissen, Rechten usw. errungen haben, ist allein ihrer gewerkschaftlichen Arbeit zu danken. Und diese Arbeit würde noch größeren Erfolg bringen, wenn auch die noch unorganisierten Arbeiter und Arbeiterinnen aus ihrem Schlafe aufwachen würden, um gemeinsam mit ihren Arbeitsbrüdern und -schwestern am gleichen Werke tätig zu sein. — 1.

Wohnungsnot und Wohnungswirtschaft.

In den Tagen vom 28. und 29. September fand in Dresden ein Kongreß des Reichverbandes der deutschen Mieteinigungsämter statt, dem angesichts der bevorstehenden Änderungen des Mieterschutzgesetzes und des Wohnungsmangelgesetzes besondere Bedeutung zukommt.

Vertreten waren außer verschiedensten Städten Deutschlands 87 juristische Vorsitzende von örtlichen Mieteinigungsämtern, ferner 54 Vermieterbeisitzer und 55 Mieterbeisitzer, die als Laienrichter bei den Terminen vor den Mieteinigungsämtern mitwirken. Unter den Letzteren befand sich auch unser Kollege Lange vom Vorstand, der schon seit der Kriegszeit in Berlin das Amt eines Mieterbeisitzers bekleidet und Obmann der bei den Groß-Berliner Mieteinigungsämtern und Amtsgerichten tätigen Mieterbeisitzer ist.

Den Verhandlungen, die im Städtischen Ausstellungspalast stattfanden, wohnten Vertreter des sächsischen Arbeits- und Wohlfahrtsministeriums und des sächsischen Justizministeriums bei; ferner Vertreter der preußischen und bayerischen Regierung.

Die Tagung wurde vom 1. Vorsitzenden, Gewerbegerichtspräsident Held (München) mit begrüßenden Worten eröffnet. Ministerialdirektor Geh. Regierungsrat Vollmer begrüßte die Tagung namens der verschiedenen Länderregierungen und Bürgermeister Nitsche für die Stadt Dresden, der dabei die Hoffnung aussprach, daß die fachmännischen Beratungen der Mieteinigungsämter die Regierungen vor Übergehungen in der Lockerung der Wohnungszwangswirtschaft bewahren mögen, denn solche übereilte Beschlüsse müßten, zumal die Wohnungsnot immer größer geworden sei, die bestehenden Umstände nur noch verschlimmern.

Auf diesem Kongreß wurden folgende Fragen des Mietrechtes behandelt: Reichsgerichtsrat Litz sprach über: „Das Mietrecht in der Judikatur des Reichsgerichts“. Kreisjustiziar Bahmann (Bochum) behandelte: „Das Mietzinsrecht in der Judikatur des Kammergerichts“. Über „Mieterschutz und Wohnungsmangelrecht in der Judikatur des Kammergerichts“ referierte Kammergerichtsrat Dahmann. Stadtrat Rechtsanwalt Brumby (Berlin) behandelte das Thema: „Die Aufwertung in ihrer Bedeutung für die Wohnungswirtschaft“. Den nächsten Punkt der

Tagesordnung: „Die Reform des Reichsmietengesetzes“ behandelten Rechtsanwalt Roediger (Mannheim) und Dr. Michel (Augsburg). Die „Reform des Mieterschutzgesetzes“ wurde von drei Referenten behandelt und zwar vom Regierungsrat Tormin (Lübeck), Landgerichtsdirektor Dr. Vidal (Hamburg) und Universitätsprofessor Dr. Hein (Halle). Das letzte Referat über „Die Reform des Wohnungsmangelgesetzes“ wurde vom Magistratsrat Askenasy (Berlin) gehalten.

Zu diesen Vorträgen, in denen die Redner auf Grund ihrer Erfahrungen ihre Wünsche und Forderungen zum Ausbau der betreffenden Einrichtungen und Gesetze vorbrachten, wurden noch eine Reihe Entschließungen angenommen und gesonderte Erklärungen abgegeben.

Zum Reichsmietengesetz wird von den Vorsitzenden und den Mieterbeisitzern in einer Entschließung erklärt, daß die Aufhebung des Reichsmietengesetzes zur Zeit nicht in Frage kommen kann.

Die Vermieterbeisitzer (Hausbesitzer) stimmten natürlich dagegen und gaben eine Erklärung ab, daß sie entsprechend der seit langer Zeit festgelegten Stellungnahme ihrer Spitzenorganisation die Notwendigkeit des Reichsmietengesetzes ablehnen.

Zur Reform des Mieterschutzgesetzes wurde von allen drei Gruppen eine Entschließung angenommen, in der man sich mit der Beibehaltung der Laienbeisitzer auch bei den Mietschöffengerichten einverstanden erklärt.

Außerdem wurde von den Mieterbeisitzern die Schaffung von Mietgerichten, Landesmietgerichten und eines Reichsmietengerichtes nach Art der vorgeschlagenen Arbeitsgerichtsbarkeit gefordert. Gegenstand dieser Gerichtsbarkeit sind nicht nur die Räumungsklagen, sondern auch die Reparatur- und sonstigen Hausstreitigkeiten zwischen Vermieter und Mieter sowie auch die Mietzinsklagen, da auf diesen Gebieten ein Bedürfnis nach beschleunigter Erledigung der Streitigkeiten besteht.

Ferner gaben die Mieterbeisitzer folgende Erklärung ab:

„Die Mieterbeisitzer lehnen jeden Gedanken an den Abbau des Mieterschutzes im Hinblick auf die stetig steigende Wohnungsnot entschieden ab. Sie fordern den Ausbau des Mieterschutzgesetzes zu einem Volkswohnungsrecht im Sinne des Artikels 155 der Reichsverfassung.“

Weiter wurde folgendem Antrage der Mieterbeisitzer zugestimmt:

„In neuerer Zeit mehren sich die Fälle, in denen Beamte, Angestellte und Arbeiter der öffentlichen Betriebe, die als Laienbeisitzer beim Mieteinigungsamt oder Amtsgericht amtieren oder in Vorschlag gebracht werden sollen, von der vorgesetzten Dienstbehörde usw. an der Annahme oder Ausübung dieses Amtes verhindert werden. Dies bedeutet nicht nur für die Beteiligten eine Beschränkung ihrer staatsbürgerlichen Rechte, sondern auch für die Richterkollegien eine Einbuße an wertvollen Mitarbeitern.“

Die Tagung richtet an die Reichs-, Landes- und Kommunalbehörden das dringende Ersuchen, diesem Umstand abzuwehren und den untergeordneten Dienststellen entsprechende Weisung zugehen zu lassen.“

In einem weiteren Antrag der Mieterbeisitzer wurde an alle deutschen Mieteinigungsämter das dringende Ersuchen gerichtet, im Interesse der Rechtssicherheit paritätisch zusammengesetzte Arbeitsausschüsse zu bilden, denen die gleiche Anzahl von Beisitzern der beiden Seiten angehören wie Vorsitzende, so wie das in Berlin und einigen anderen Städten seit Jahren mit gutem Erfolge durchgeführt worden ist.

Zur Hauszinssteuer nahmen die Vermieter- und Mieterbeisitzer gemeinschaftlich folgende Entschließung an:

„Eine energische Bekämpfung der Wohnungsnot ist die unbedingte Voraussetzung für die Wiedergesundung des deutschen Volkslebens und der deutschen Wirtschaft. Die Belastung der Mieter zum Zwecke der Kapitalbeschaffung für den Wohnungsbau ist zur Zeit unabwendbar; die Hauszinssteuer muß jedoch sozial gestaffelt werden und darf nur zur Förderung der Neubautätigkeit, zur Erhaltung der Altbauten und zu Mietbeihilfen für zahlungsschwache und zahlungsunfähige Mieter verwendet werden. Die Deckung des allgemeinen Finanzbedarfes aus der Hauszinssteuer ist abzulehnen.“

Die juristischen Vorsitzenden enthielten sich einer Stellungnahme über die Erklärung, daß diese Frage ihren Aufgabenkreis überschreite.

Zur Vorstandswahl: Nach den Satzungen besteht der Vorstand des Reichsverbandes Deutscher Einigungsämter für Miete, Pacht und Hypotheken aus neun Mitgliedern der drei Gruppen und zwar aus drei juristischen Vorsitzenden der Mieteinigungsämter, aus drei Vermieter- und drei Mieterbeisitzern. Die Tätigkeit ist eine ehrenamtliche. Die Wahl hatte folgendes Ergebnis:

Von den juristischen Vorsitzenden wurden in den Vorstand gewählt: Der bisherige Vorsitzende des Verbandes, Gewerbegerichtspräsident Held

(München), Stadtrechtsrat Dr. Debey (Hagen i. Westf.) und Rechtsanwalt Roediger (Mannheim).

Von den Vermieterbeisitzern wurden gewählt: Stadtrat Humar (München), Kaufmann Schmidt (Berlin) und Glasermeister Schmidt (Harburg a. d. Elbe).

Von den Mieterbeisitzern wurden in den Vorstand gewählt: Unser Kollege Lange vom Vorstandsvorstand, Arbeitersekretär Winnen (Düsseldorf) und Kaufmann Fürst (Berlin).

Zum Ort der nächsten Tagung wurde Düsseldorf bestimmt.

Eine Warnung!

Zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Unternehmern und Gehilfen des Lithographie- und Steindruckgewerbes ist eine eigene Schiedsgerichtsbarkeit geschaffen worden, die im § 15 des Tarifes verankert ist.

Die Mitglieder beider Vertragsparteien sind verpflichtet, die tariflichen Schiedsinstanzen in allen Streitfällen anzurufen; sind aber auch verpflichtet, sich deren rechtswirksam gewordenen Entscheidungen zu fügen. Das bitte ich besonders zu beachten, weil die Durchführung der Entscheide schon des öfteren auf Widerstand gestoßen ist, der nicht immer nur passiver Art gewesen, sondern auch als aktiver in Erscheinung getreten ist. Bisher ist es den Unternehmern stets gelungen, ihre Angehörigen zur Durchführung tarifschiedsgerichtlicher Entscheidungen zu veranlassen. Dagegen sind mehrfach auf der Gehilfenseite größere Schwierigkeiten zu verzeichnen gewesen, die durch Personen, die nicht die Exekutive der tariflichen Schiedsinstanzen sein wollten, nicht gemindert worden sind.

Es ist menschlich zu begreifen, wenn die in einer Klagesache unterlegene Partei immer der Meinung ist, daß ihr Unrecht zugefügt wurde. Das trifft nicht nur auf solche Streitsachen zu, die vor den tariflichen Schiedsgerichten anhängig gemacht wurden, sondern auch auf solche, die durch ordentliche Gerichte zur Entscheidung gelangten. Ist in einer Sache ein Urteil, also Recht gesprochen worden, so ist es nicht angingig, das rechtskräftig gewordene Urteil einfach als Luft, als nicht existierend betrachtet werden. Das würde zu unhaltbaren Zuständen führen. So unangenehm oft Urteile empfunden werden, so muß man sich aber doch damit abfinden, sonst verliert man überhaupt den Boden unter den Füßen. Recht wird gesprochen auf Grund des Ergebnisses der Beweisaufnahme und muß als Recht gelten. Wir haben uns im Rahmen des Tarifvertrages eine eigene Gerichtsbarkeit geschaffen und sind auch nunmehr verpflichtet, deren Entscheidungen zu respektieren. Tun wir das aber nicht, so untergraben wir deren Ansehen und Wirksamkeit und sind nicht imstande, diese gegen die ordentlichen Gerichte aufrecht zu erhalten. Wer in der Lage ist, in der Behandlung von Streitfällen einen Vergleich zwischen unseren Schiedsgerichten und den Gewerbegerichten zu ziehen, wird mit mir der Meinung sein, daß der Vergleich zugunsten unserer Schiedsgerichte ausfällt.

Was oben von den tarifschiedsgerichtlichen Urteilen ausgeführt wurde, trifft auch auf die Vergleiche zu, die unter Mitwirkung der Tarifschiedsgerichte zur Erledigung von Streitigkeiten geschlossen werden. Es gibt Fälle, wo das zu treffende Urteil der einen oder anderen Partei aus sehr wichtigen Gründen als untragbar erscheint und es gibt auch sogenannte Grenzfälle, wo die Gefahr besteht, daß sehr leicht ein Fehlurteil getroffen werden kann. Da ist ein Vergleich zur Schlichtung eines Streites stets der beste Ausweg. Ein Vergleich kann natürlich nur unter Zustimmung der am Streit beteiligten Parteien bzw. Personen geschlossen werden. Die unter Mitwirkung der Tarifinstanzen geschlossenen Vergleiche haben die gleiche Rechtswirksamkeit wie Urteile und sind auf Verlangen von ordentlichen Gerichten für vollstreckbar zu erklären.

Wenn ich eingangs auf den gegen die Durchführung tarifschiedsgerichtlicher Urteile bemerkbar gewordenen Widerstand hingewiesen habe, so will ich auch noch auf die sich daraus evtl. ergebenden Konsequenzen an der Hand eines bestimmten Falles aufmerksam machen und das in der Hoffnung, daß die daraus zu ziehenden Lehren allseitige Beachtung finden.

Ein Steindruckerk hatte ohne Einhaltung der tariflichen Kündigungsfrist und unter Vorbüchschung von Krankheit, im Februar 1924 seine Stellung aufgegeben und eine solche in einer anderen Firma zu einem höheren Lohne angetreten. Der Kollege wurde von der alten Firma wegen Kontraktbruch beim zuständigen Kreischiedsgericht verklagt. Das Schiedsgericht stellte einstimmig den Kontraktbruch fest und brachte im Urteil zum Ausdruck, daß die im Anhang III, § 4 Abs. 2 niedergelegte Bestimmung in Anwendung zu bringen ist; d. h. der Beklagte ist wegen Kontraktbruch auf die Dauer von vier Wochen von der tariflichen Arbeitsvermittlung aus-

zuschließen. Gegen die Entscheidung legte der Kollege Berufung ein und in der Berufungsverhandlung wurde bekannt, daß die neue Firma gewillt war, den Beklagten wegen seines Tarifvergehens zu kündigen. Da das Tarifamt bei seinen Entscheidungen an die Tarifbestimmungen gebunden ist, so war eine Bestätigung des Schiedsgerichtsurteils bestimmt zu erwarten. Weil die Anwendung des § 4 Abs. 2 für den Kollegen infolge der zu erwartenden Entlassung eine fühlbare Härte bedeutet haben würde, wurde ein Vergleich vorgeschlagen, der von beiden Klageparteien dann auch angenommen wurde.

In der Voraussetzung, daß die neue Firma die Kündigung nicht ausspricht, verpflichtete sich der Kollege für Zwecke des Roten Kreuzes den Betrag von 25 Mk. in wöchentlichen Raten von 5 Mk. zu zahlen. Das war am 26. März 1924. Die Kündigung unterblieb und der Kollege zahlte die erste Rate Mitte April. Dann unterblieben weitere Zahlungen bis das Tarifamt auf Drängen der klagenden Firma sich für die Durchführung des Vergleiches ins Mittel legte und die zweite Ratenzahlung erfolgte Mitte Dezember. Weitere Mahnungen blieben erfolglos und Ende März 1925 hatte sich das Tarifamt mit der Sache wieder zu befassen. Auf Beschluß wurde der Kollege ersucht, die Restsumme von 15 Mk. schnellstens in wöchentlichen Raten von 5 Mk. zu zahlen und darauf aufmerksam gemacht, daß evtl. das ordentliche Gericht zur Vollstreckung des Vergleiches in Anspruch genommen werde. Der Kollege reagierte nicht darauf und das Tarifamt hat dann Mitte Mai die Klägerin beauftragt einen Zahlungsbefehl zu erwirken und vollstrecken zu lassen. Das Ende vom Liede war, der Kollege wurde gepfändet und die gepfändeten Sachen gelangten zur Versteigerung.

Dieser Vorfall zeigt, daß es Mittel und Wege gibt, den unter Mitwirkung von Tarifinstanzen geschlossenen Vergleichen oder deren Entscheidungen Geltung zu verschaffen. In dem geschilderten Falle ist das Tarifamt mit großem Widerstreben den Weg gegangen, wie sich schon aus dem bewiesenen Langmut ergibt. Das Tarifamt war aber auch gezwungen, an einem Beispiel einmal zu zeigen, daß es Mittel gibt, seinen Entscheidungen auch Geltung zu verschaffen, wenn es sein muß. Wenn das Tarifamt angeufen wird, bei der Durchführung von Entscheidungen mitzuwirken, kann es sich dieser Mitwirkung nicht entziehen und das trifft auch auf die Tarifkreisschiedsgerichte zu.

Der Ausgang des geschilderten Falles sollte für alle diejenigen eine Lehre sein, die der Meinung sind, daß tarifschiedsgerichtliche Entscheidungen, wenn diese rechtswirksam geworden sind, nicht befolgt werden brauchen. Wir wollen hoffen, daß sich solche Vorkommnisse nicht wiederholen und daß es nicht nötig wird, ordentliche Gerichte zur Durchführung tarifschiedsgerichtlicher Urteile in Anspruch nehmen zu müssen. Freiwillige Anerkennung der tarifschiedsgerichtlichen Entscheidungen stützt unsere eigene Gerichtsbarkeit und fördert deren Wirksamkeit zum Nutzen des gesamten Gewerbes.

A. C.

Vorständekonferenz des Gaus I, Berlin.

Am 11. Oktober 1925 traten in „Graphischen Vereinshaus“ zu Berlin 12 Ortsvorstandsmitglieder aus sieben Mitgliedschaften zusammen, um die alten Verbindungen wieder aufzunehmen und in gemeinsamer Beratung das Organisationsleben im Gau wieder auf die vorkriegszeitliche Höhe zu bringen.

Vom Gauvorstand waren die Kollegen G. Hoffmann und G. Ukrov anwesend. Als Vertreter des Verbandsvorstandes war Kollege P. Lange erschienen.

Als Tagesordnung wurde festgelegt: 1. Bericht des Gauvorstandes; 2. Der Verbandstag in Köln und unsere Aufgaben im Gau; 3. Das neue Verbandsstatut; 4. Verschiedenes.

Zum ersten Punkt der Tagesordnung nahm Kollege Hoffmann das Wort und erklärte, daß lediglich aus finanziellen Gründen in den verflochtenen Jahren kein Gautag einberufen worden ist. Die nunmehrige Stabilität der Verhältnisse bedinge auch, daß in dieser Beziehung vorkriegszeitliche Zustände wieder zur Einführung kommen. In der Zwischenzeit mußte der Gauvorstand von Berlin aus die Geschäfte im Gau aufrecht erhalten. Durch persönlichen Eingreifen wurde versucht, alle Differenzen beizulegen und durch Referate in den einzelnen Mitgliedschaften die Kollegen auf dem Laufenden zu erhalten. Nicht überall wird der Tarif in allen seinen Teilen durchgeführt und Zweck und Aufgabe der Konferenz sei, die Kollegenschaft im Gau auf den Boden des Statutes und der Tarife zu stellen.

In der Diskussion, an welcher sich 13 Redner beteiligten, wurde zum Ausdruck gebracht, daß in Zukunft unbedingt wieder Gautage abgehalten werden müssen, allerdings müßte man einen Wahlmodus finden, bei welchem Berlin nicht die Majorität besitzt. Die einzelnen Redner berichteten von den Verhältnissen am Ort und von der eigenartigen Haltung der Unternehmer bei allen Lohnverhandlungen. Ferner wurde zum Ausdruck gebracht, daß wir den Beschlüssen der Arbeitgeber in Weimar unsere solidarische Geschlossenheit gegenüberstellen müssen. Unter allen Umständen muß die Kollegenschaft auf der Forderung der Kulturlohnhöhe bestehen bleiben und den Achtstundentag hochhalten.

Am Schluß der Diskussion wird beschlossen, künftighin wieder Gautage abzuhalten, und zweimal im Jahre eine Statistik aufzunehmen.

Zum zweiten Punkt der Tagesordnung referiert ebenfalls Kollege Hoffmann, der einen allgemeinen Überblick über die weltwirtschaftliche Situation gab. Auch für unsere Berufe ergeben sich daraus bestimmte Konsequenzen. Amerika ist uns in quantitativen und qualitativen Leistungen weit voraus.

Wir können nur durch erhöhte Qualität einen Teil der verlorenen Absatzgebiete wieder zurückgewinnen.

Köln hat gute, praktische Arbeit geleistet und wenn die Kollegenschaft auf dem Boden des Sozialismus zusammensteht, können wir allen Kämpfen mit den Unternehmern getrost entgegengehen.

Die Diskussion erweiterte und unterstrich die Ausführungen Hoffmanns und betonte auch unter diesem Tagesordnungspunkt, daß unsere

Industrie verlorene Absatzgebiete nur durch erhöhte Qualitätsarbeit zurückgewinnen kann. Damit im Einklang muß auch die Höhe der Löhne sein. Außerdem muß dafür gesorgt werden, daß das Interesse an der Organisation ein noch größeres wird als bisher.

Zum dritten Punkt der Tagesordnung erläuterte Kollege Lange das neue Verbandsstatut und bringt zum Ausdruck, daß die erhöhten Unterstützungen und der vergrößerte Kampffonds den 2 Mk.-Beitrag in jeder Weise rechtfertigen.

Unter Verschiedenes wird von Stettin berichtet, daß dort ein neuer Übergreif der Buchdrucker zu verzeichnen ist. Übereinstimmend wird erklärt, daß die betreffende Firma mit allen Mitteln zur Anerkennung unseres Tarifes veranlaßt werden muß. Die Durchführung des Absatz 4a im § 14 des Tarifes ergibt von selbst, daß Offsetmaschinen nur von Steindruckern bedient werden dürfen.

Hiermit war die Tagesordnung erschöpft und mit der Anregung, den nächsten Gautag in Stettin abzuhalten, wurde die Konferenz um 6 Uhr abends geschlossen.

Ortsbericht.

Solingen. Obwohl die Bestellung der Verbandsmesser bis Anfang Oktober getätigt werden sollte, laufen aus allen Gauen noch Einzelbestellungen ein. Es ist uns unmöglich, diese Wünsche zu erfüllen, wir sind jedoch bereit, bei einer nochmaligen Sammelbestellung, die bis zum 1. Dezember eingelaufen sein muß, bei dem Hersteller der Messer eine neue Anfertigung aufzugeben.

Bekanntmachungen.

Der Steindruck *Alwin Butz* Buch-Nr. 33 880 in Karlsruhe wurde am 19. Oktober 1925 nach § 6 Ziffer 2 des Statutes wegen verbandschädigenden Verhaltens ausgeschlossen.

Der Verbandsvorstand.

Tarifamt für das Deutsche Lithographie- und Steindruckgewerbe.

Die Geschäftsräume des Tarifamtes befinden sich ab

Montag, den 26. Oktober 1925, Berlin SW 61, Belle-Alliance-Platz 13, 11.

Tarifamt für das Deutsche Lithographie- und Steindruckgewerbe

I. A.: Alex. Czech, Geschäftsführer.

Tarifamt für Deutschlands Chemigraphen, Kupfer-, Licht- und Tiefdrucker.

Die Geschäftsräume des Tarifamtes befinden sich ab

Montag, den 26. Oktober 1925, Berlin SW 61, Belle-Alliance-Platz 13, 11.

Gleichfalls der

Arbeitsnachweis Berlin der Chemigraphen, Kupfer-, Licht- und Tiefdrucker.

Tarifamt für Deutschlands Chemigraphen, Kupfer-, Licht- und Tiefdrucker.

I. A.: Richard Köhler, Geschäftsführer.

Tücht. Farb-Ätzer und Auto-Ätzer

wollen ausführliche Bewerbung mit Lohnansprüchen einreichen an

Zerreis & Co., Graphische Kunstanstalt, Nürnberg.

Formstecher

gesucht, der die Verwaltung unseres Druckwalzenlagers übernimmt, die etwa nötigen Reparaturen ausführt und zu allen sonstigen Hilfsarbeiten bereit ist. Wegen der Wohnungsfrage kommen nur unverheiratete Leute in Betracht. Off. Offerten erbeten an

Hamburger Tapetenfabrik Werner & Sievers, Bad Oldesloe bei Hamburg.

Tüchtiger Reproduktions-Photograph

für Auto und Strich, sofort gesucht. Off. Angebote mit Zeugnissen und Lohnforderungen an

J. C. F. Pickenhahn & Sohn A.-G., Chemnitz.

Auto-Ätzer und Maschinen-Retuscheure

Wir suchen noch einige in Dauerstellung. Angebote schriftlich, unter Angabe von Gehaltsansprüchen erbeten an Graphische Kunstanstalt Hinkel & Co., Inhaber Osw. Wilhelm & Rob. Poetzsch, Leipzig-Schönfeld, Schmidt-Rühl-Straße 36.

Tüchtiger Merkantil-Lithograph

für Gravur und Feder (auch kleine Schrift) gesucht. Angebote mit Zeugnisabschriften, Mustern Gehaltsanspruch, Angabe des Alters usw. erbeten an

Kunstdruckerl. Künstlerbund Karlsruhe A.-G., Karlsruhe I. B.

Tüchtiger Auto-Ätzer

zu sofortigem Eintritt gesucht. Bewerbungen mit Zeugnisabschriften und Altersangabe an

Gustav Heß, Klichschneefabrik, Abteilung der Bauerschen Gießerei, Frankfurt a. M. W 13.

Fachliteratur!

DER PRAKTISCHE UMDRUCKER

von Bernhard Enders

Preis inkl. Porto und Nachnahme 1,- R.-Mk. Verlag Conrad Müller, Schkeuditz.

Nachruf!

Am 15. ds. Mts. verschied nach kurzem Krankenlager unser lieber Kollege

Franz Priemer

Notenstecher Kartelldelegierter der Zahlstelle Würzburg.

Sein Heimgang bedeutet für die Zahlstelle einen schweren Verlust und wir werden dem Verstorbenen ein dauerndes Andenken bewahren.

Die Zahlstelle Würzburg.